



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Standesamtswesen

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO

Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB)

Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)

Im Standesamt werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Wir benötigen Ihre Daten, um das Personenstandsrecht vollziehen zu können. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV.

Auch ein Kirchenaustritt wird beim Standesamt auf- bzw. entgegengenommen. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Folgende Datenarten bzw. -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten:

- Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Historie, Auskunftsangaben Finanzbehörde und Melderegister, Meldung nicht personenbezogener Daten an das Statistische Landesamt, Leserecht für Standesamtsaufsicht. Die einzelnen Datenfelder können im Übrigen entnommen werden aus der
- Anlage 1 zu § 11 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) - Datenfelder in den Personenstandsregistern

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Kreis- und Kommunalarchiv (siehe Ziffer 4.3) zur Übernahme anzubieten. Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Kreis- und Kommunalarchiv übernommen werden.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

Rechtsgrundlage für die Weitergabe sind insbesondere die §§ 56-61 PStV. Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Derartige Stellen sind:

- Andere Standesämter, Familiengerichte, Finanzämter, Ausländische Standesämter, Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, Gesundheitsbehörden, Ausländerbehörden, Zeugenschutzdienststelle, Landesjustizverwaltung, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Meldebehörden, Statistisches Landesamt, Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister, Konsularische Vertretungen, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Nachlassgerichte, Sonstige Behörden oder Gerichte, Jugendämter
- Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben
- Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)

Ferner erfolgt eine Übermittlung der Daten an den Heimatverein Lohne e.V. sowie an den Heimatverein Wietmarschen e.V. als Träger des Heimathauses Lohne bzw. Packhauses Wietmarschen bei Nutzung der Räumlichkeiten aus Anlass von standesamtlichen Trauungen (siehe Ziffer 3.3).

Das Standesamt darf weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).



Besondere Anlage

zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 2

Darüber hinaus sind Übermittlungen zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).